

Leistungs- und Konzessionsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Aarberg/Lyss

und der

der Evolon AG

Art. 1 Auftrag

¹ Die Gemeinde Aarberg/Lyss (nachfolgend «Gemeinde») erteilt der Evolon AG den Auftrag, auf ihrem Gemeindegebiet folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Stromversorgung;
- b) die Wasserversorgung;
- c) die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung.
- d) die Nachführung und Pflege des technischen und Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten in Bezug auf die von ihr ausgeübten Tätigkeiten.

² Die Evolon AG erstellt, betreibt, erneuert und unterhält die dazu erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Technik in wirtschaftlicher Weise. Sie stellt dazu qualifiziertes Personal an; die Anstellung erfolgt mit privatrechtlichem Vertrag.

³ Sie kann weitere Dienstleistungen gemäss Art. 1 Abs. 3 des Reglements über die Evolon AG erbringen.

Art. 2 Stromversorgung

¹ Die Stromversorgung umfasst die Sicherstellung von Grundversorgung und Netzbetrieb in dem der Evolon AG zugewiesenen Netzgebiet. Sie hat nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie dem Stromversorgungsreglement zu erfolgen.

² Die Evolon AG ist frei im Entscheid, auf dem Gemeindegebiet auch Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausserhalb der Grundversorgung mit Strom beliefern.

³ Die Evolon AG verpflichtet sich, die Vorgaben des Stromversorgungsreglements einzuhalten.

Art. 3 Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung umfasst die Versorgung des Gemeindegebiets mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts sowie dem Wasserversorgungsreglement. Allfällige Subventionen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der Gebäudeversicherung werden der Evolon AG gutgeschrieben.

² Sie umfasst ferner die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser, mit einschliessend dem Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlage mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen. Die Evolon AG verpflichtet sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit-zuhalten.

³ Für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen gilt was folgt: Die öffentlichen Brunnen werden durch die Gemeinde erstellt. Sie werden von der Evolon AG auf Kosten der Gemeinde an das Versorgungsnetz angeschlossen. Für die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen sowie die Reinigung der Brunnen ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Die Evolon AG verpflichtet sich, die Vorgaben des Wasserversorgungsreglements einzuhalten.

Art. 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

¹ Die Gemeinde erteilt der Evolon AG die die folgenden hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages:

- a) Die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, mit einschliessend Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen. Den AGB kommt rechtlich die Bedeutung von Ordnungsrecht im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) zu. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden.
- b) Die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise; im Rahmen des Stromversorgungsreglements und des Wasserversorgungsreglements.
- c) Die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen; im Rahmen des Stromversorgungsreglements und des Wasserversorgungsreglements und soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

² Erlasse und Verfügungen der Evolon AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden.

Art. 5 Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Evolon AG erstellt, betreibt, erneuert und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinde und nach Massgabe des Stromversorgungsreglements.

² Projekte betreffend die öffentliche Strassenbeleuchtung sind von Evolon AG aufgrund eines Auftrages der Gemeinde auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Aufwendungen werden der Gemeinde nach kostendeckenden Ansätzen in Rechnung gestellt. Dittaufträge werden der Gemeinde ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Art. 6 Konzession für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes

¹ Der Evolon AG wird das Recht eingeräumt, für den Betrieb der Anlagen und Netze von Strom- und Wasserversorgung und von Fernmeldediensten den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benützen.

² Die Höhe der Konzessionsgebühr für den Betrieb der Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung wird im Rahmen von Art. 4 Abs. 4 Stromversorgungsreglements durch die Gemeinde festgelegt.

³ Die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Wasserversorgung und für die Versorgung mit Fernmeldediensten ist kostenlos.

Art. 7 Bau- und Unterhaltsarbeiten

¹ Die Evolon AG holt, vorbehaltlich dringender Fälle, von der Gemeinde für Bau- und Unterhaltsarbeiten jeweils eine Bewilligung ein. Leitungstrassen sind vorgängig im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

² Werksanlagen der Evolon AG, sind so auszuführen, dass ein allfälliger Ersatz von Anlagen beider Parteien nach Möglichkeit ohne Behinderungen oder anderweitige Zusatzaufwendungen erfolgen kann.

³ Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der Evolon AG zügig und entsprechend den Weisungen der Bauverwaltung auszuführen. Die Evolon AG hat die genutzten Flächen auf ihre Kosten wieder in Stand zu setzen.

⁴ Bei Arbeiten oder Veränderungen an Gemeindestrassen, Trottoirs und Plätzen durch die Gemeinde, hat die Evolon AG die ihre Werkleitungen nötigenfalls auf eigene Kosten zu verlegen. Sofern sinnvoll, hat sie bei dieser Gelegenheit ihre bestehenden Werkleitungen zu sanieren. Die Gemeinde orientiert die Evolon AG über entsprechende Bauvorhaben, sobald sie ihr bekannt sind.

⁵ Zur Koordinierung von Bauvorhaben soll nach Möglichkeit alljährlich mindestens eine gemeinsame Besprechung zwischen der Gemeinde, der Evolon AG und weiteren betroffenen Dritten durchgeführt werden.

Art. 8 Leitungskataster

¹ Die Evolon AG ist hinsichtlich ihrer Anlagen verantwortlich für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster gemäss der kantonalen Verordnung über den Leitungskataster VLK.

Art. 9 Integrität bei der Leistungserbringung (Compliance)

¹ Die Evolon AG verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages bilden, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die Interessen der Gemeinde zu wahren. Allfällige Interessenkollisionen sind von der Evolon AG von sich aus offenzulegen.

² Die Evolon AG hat insbesondere darauf zu achten, dass die in diesem Vertrag geregelten Leistungen rechtsgleich in Anspruch genommen werden können.

³ Im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten hält sich die Evolon AG zumindest an die Ausstandsregeln der Gemeindegesetzgebung (Art. 47 GG).

Art. 10 Informationen

¹ Die Gemeinde und die Evolon AG informieren sich gegenseitig aktiv über Ereignisse, konkrete Absichten und absehbare Veränderungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Evolon AG oder für das Verhältnis unter ihnen von wesentlicher Bedeutung sind.

² Können vertragsgegenständliche Leistungen von der Evolon AG nicht oder nichtvollständig erbracht werden oder können Vorgaben an die Leistungserbringung nicht eingehalten werden, hat dies die Evolon AG der Gemeinde umgehend, unter Bekanntgabe der Gründe, mitzuteilen. Die Gemeinde kann weitergehende Erläuterungen und Beweise verlangen, wenn die Begründung nicht zufriedenstellend ist.

³ Besteht der Verdacht, dass die Evolon AG Vorgaben nach Art. 9 nicht eingehalten hat, so kann die Gemeinde in alle möglicherweise relevanten Akten Einsicht verlangen, soweit keine gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Die Evolon AG hat die Einsicht zu gewähren und bei der Abklärung des Verdachts mitzuwirken.

Art. 11 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Evolon AG richtet sich nach dem übergeordneten Recht sowie nach dem Reglement über die Evolon AG, dem Wasserversorgungsreglement und dem Stromversorgungsreglement.

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des übergeordneten Rechts erfolgt die Aufsicht durch den Ausschuss der Aktionärinnen gemäss Art. 6 und 7 des Reglements über die Evolon AG.

Art. 12 Konfliktregelung

¹ Die Parteien streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags nach Möglichkeit einvernehmlich beizulegen.

² Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Parteien der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen.

Art. 13 Änderungen

¹ Änderungen dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

² Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, im Fall der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen ersatzweise Regelungen zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Art. 14 Dauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

² Er kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende des Kalenderjahres, erstmals aber auf den 31. Dezember 2029, ordentlich gekündigt werden.

³ Bei triftigen Gründen kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf ein Monatsende ausserordentlich gekündigt werden, soweit die Fortführung des Vertragsverhältnisses einer Partei nicht mehr zugemutet werden kann. Ein triftiger Grund in diesem Sinne liegt namentlich vor, wenn die Evolon AG nicht mehr in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben gesetzeskonform wahrzunehmen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Leistungs- und Konzessionsvereinbarung tritt per 1. xx 20xx in Kraft.

Die Parteien

Gemeinde Aarberg/Lyss

Evolon AG
